

Handbuch der Rechtssetzungs- technik

Teil 2: Richtlinien für die
Wiederverlautbarung
von Bundesgesetzen

Herausgegeben
vom
Bundeskanzleramt

Medieninhaber: Bund, Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Hersteller: Goldmann Druck AG, 3430 Tulln
Verlagsort: Wien
Herstellungsort: Tulln

INHALTSVERZEICHNIS

I. GEGENSTAND DER WIEDERVERLAUTBARUNG

1. Gegenstand	5
2. Bundesgesetze	5
3. „Bundesgesetz“ kraft bundesgesetzlicher Rezeption	5
4. „Bundesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung	6

II. AUFBAU DER WIEDERVERLAUTBARUNG

5. Kundmachung und Anlagen	7
6. Übergangsbestimmungen	7
7. Frühere Fassungen	7
8. Keine Sammelwiederverlautbarungen	7

III. ERMITTLUNG DER GELTENDEN FASSUNG

9. Vorgangsweise	8
10. Authentische Publikationsblätter	8
11. Hilfsmittel	8
12. Stammfassung und Novellen	8
13. Druckfehlerberichtigungen	9
14. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes	9
15. Implizite Änderungen	9
16. Unbestimmte formelle Derogationen	9
17. Materielle Derogationen	10
18. Legisvakanzten	10

IV. ÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN ANLÄSSLICH DER WIEDERVERLAUTBARUNG

19. Langtitel	11
20. Kurztitel	11
21. Buchstabenabkürzung	11
22. Promulgationsklausel	11
23. Präambel	11
24. Überholte terminologische Wendungen	12
25. Veraltete Schreibweisen	12
26. Verweisungen	12
27. Druckfehler, Beistrichfehler	12
28. Überschriften	13

29. Redaktionsversehen	13
30. Derogierte Vorschriften	13
31. Gegenstandslose Vorschriften	13
32. Umnumerierungen	14
33. Kennzeichnung entfallener Bestimmungen	14

V. UNZULÄSSIGE VERÄNDERUNGEN

34. Wechsel der Zeitform	15
35. Materielle Derogationen	15
36. Verfassungswidrigkeiten	15
37. Neuerlassung durch Novellierung	15
38. Systematik	15
39. Notwendigkeit einer Novelle	15

VI. INHALT DER KUNDMACHUNG

40. Kundmachung	16
41. Liste der Novellen	16
42. Angabe der vorgenommenen Änderungen	16
43. Paragraphenspiegel	17
44. Fassungsangabe der einzelnen novellierten Bestimmungen	17
45. Sonstige Feststellungen	17
46. Übergangsrecht, frühere Fassungen	18

VII. BERICHTIGUNG FEHLERHAFTER WIEDERVERLAUTBARUNGEN

47. Fehlerhafte Wiederverlautbarung	19
48. Berichtigung	19

Beilage:

Muster einer Wiederverlautbarungskundmachung

I. GEGENSTAND DER WIEDERVERLAUTBARUNG

1. Gegenstand

Gegenstand der Wiederverlautbarung sind gemäß Art. 49a Abs. 1 B-VG die Bundesgesetze. Darunter fallen

- Bundesgesetze, die vom **Nationalrat** beschlossen wurden,
- alle durch ausdrückliche bundesgesetzliche Anordnung als „Bundesgesetz“ **rezipierten** Vorschriften,
- alle kraft ausdrücklicher **bundesverfassungsgesetzlicher** Anordnung den Bundesgesetzen gleichgestellten Vorschriften.

2. Bundesgesetze

Es können sämtliche Bundesgesetze wiederverlautbart werden, soweit sie nicht kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Landesgesetze gelten.

Kein Bundesgesetz, sondern nur eine Verordnung liegt vor, wenn der Bundesgesetzgeber verfassungswidrigerweise eine Verordnung erläßt. Diese ist als Verordnung nicht der Wiederverlautbarung zugänglich.

3. „Bundesgesetze“ kraft bundesgesetzlicher Rezeption

Ein einfaches Bundesgesetz kann eine andere Rechtsvorschrift als „Bundesgesetz“ rezipieren:

- Eine **außer Kraft getretene** Vorschrift wird durch Bundesgesetz neu erlassen.
- Eine bisher **als Verordnung** in Geltung stehende Vorschrift wird auf Gesetzesstufe gehoben. Die Ausdrucksweise ist unterschiedlich: z. B. „bleibt als Bundesgesetz in Geltung“.

Die auf diese Weise als Bundesgesetz rezipierte Rechtsvorschrift ist durchgehend als „Bundesgesetz“ zu bezeichnen. Eventuelle Bezugnahmen im Text, z. B. auf die frühere „Verordnung“, sind richtigzustellen.

4. „Bundesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung

Ausnahmsweise ordnet der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst die (Weiter-)Geltung einer Rechtsvorschrift als einfaches Bundesgesetz an.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Fälle machen aber jene Rechtsvorschriften aus, die durch

- Rechtsüberleitung oder
 - Kompetenzänderungen
- zu Bundesgesetzen geworden sind.

II. AUFBAU DER WIEDERVERLAUTBARUNG

5. Kundmachung und Anlagen

Der Wiederverlautbarungsakt umfaßt

- die **Kundmachung**,
- die **Anlage**, welche die aktuelle Fassung des Bundesgesetzes enthält, und
- etwaige **weitere Anlagen**, die Übergangsrecht beinhalten.

6. Übergangsbestimmungen

Im Hinblick auf die rechtsbereinigende Funktion der Wiederverlautbarung sollten nach Möglichkeit **sämtliche** Übergangsbestimmungen unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG).

7. Frühere Fassungen

Ebenso können noch anzuwendende frühere Fassungen unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG).

8. Keine Sammelwiederverlautbarungen

Mehrere Wiederverlautbarungen unter einer einzigen Kundmachung und einer **einzigsten BGBl.-Nummer** (vgl. etwa die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950) sollten nicht vorgenommen werden.

Freilich können mehrere sachlich zusammenhängende Wiederverlautbarungen mit aufeinanderfolgenden Nummern im **selben Stück** des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden.

III. ERMITTLUNG DER GELTENDEN FASSUNG

9. Vorgangsweise

Bei der Erstellung der geltenden Fassung können moderne Technologien (z. B. Computer) herangezogen werden.

Soweit dies nicht möglich ist, empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:

- Anfertigung von Kopien,
- Übersicht über die ausdrücklichen Änderungen und gegebenenfalls auch die erfolgten Umnumerierungen,
- Streichung überholter novellierter Bestimmungen,
- Ordnung der aus den Novellen übriggebliebenen Bestimmungen,
- Einarbeitung dieser Bestimmungen in die Stammfassung,
- Überprüfung dieses Textes,
- Einarbeitung der sonstigen Änderungen,
- Korrekturen und Anordnung der Satzanweisungen

10. Authentische Publikationsblätter

Die geltende Fassung ist aus den (seinerzeit) authentischen Publikationsblättern zu erstellen. Authentisch sind z. B. BGBl., LGBl., StGBI., RGBl.

11. Hilfsmittel

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind sämtliche in Betracht kommenden Hilfsmittel (z. B. Rechtsinformationssystem, Gesetzesausgaben und Indizes) heranzuziehen.

12. Stammfassung und Novellen

Die geltende Fassung einer Rechtsvorschrift ergibt sich in der Regel aus der Stammfassung und den seither ergangenen Novellen.

13. Druckfehlerberichtigungen

Weiters sind Kundmachungen zu beachten, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Stammfassung deren Wortlaut in bestimmter Weise ändern, wie etwa Druckfehlerberichtigungen.

14. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind auch aufhebende Erkenntnisse des VfGH zu berücksichtigen.

15. Implizite Änderungen

Darüber hinaus können Änderungen auch durch solche Vorschriften erfolgen, die zwar den Wortlaut in relativ bestimmter Weise ändern, aber nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Vorschrift Bezug nehmen, wie z. B.

- Änderungen von Geldbeträgen,
- Änderungen von Verweisungen,
- Strafrechtsanpassungen,
- Kompetenzverschiebungen.

16. Unbestimmte formelle Derogationen

Es gibt Formulierungen, die zwar ausdrücklich auf eine bestimmte Vorschrift Bezug nehmen, aber den Wortlaut nur in relativ unbestimmter Weise ändern, z. B.:

- Unbestimmte Aufhebungen („nur, insoweit, als sich ... nicht auf ... bezieht“) oder
- Salvatorische Klauseln („Die Bestimmungen des Gesetzes ... bleiben unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.“).
- Hier sind auch sonstige unbestimmte formelle Derogationen zu erwähnen, wie z. B. die Formulierung „Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in ... geregelt sind, ihre Wirksamkeit“.

Es ist dabei im Einzelfall zu entscheiden, ob die Änderungen eindeutig und damit einer Wiederverlautbarung zugänglich sind. Eventuelle Unklarheiten, die einer Wiederverlautbarung im Wege stehen, sollten durch eine Neuerlassung oder eine Novelle ausgeräumt werden.

17. Materielle Derogationen

Zu besonderen Schwierigkeiten können materielle Derogationen führen. Als Derogationsprinzipien kommen in Betracht:

- „lex posterior derogat legi priori“
- „Lex specialis derogat legi generali“.

Ist bei einer materiellen Derogation unklar, ob einer Bestimmung derogiert wurde, so ist die betreffende Bestimmung im Zweifel wiederzuverlautbaren.

18. Legisvakanz

Legisvakanz müssen hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches und insbesondere wegen der Möglichkeit mehrerer gleichzeitig nebeneinander geltender Fassungen besonders beachtet werden.

Bei Legisvakanz muß das Inkrafttreten der legisvakanten Bestimmungen abgewartet werden, damit dann der neue Text als geltend wiederzuverlautbart werden kann.

IV. ÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN ANLÄSSLICH DER WIEDERVERLAUTBARUNG

19. Langtitel

Der Langtitel wird grundsätzlich durch einen Kurztitel ersetzt.

Wird er dennoch wiederverlautbart, dann ist das bisherige Datum wegzulassen. Hinweise auf *leges fugitivae* sind zu streichen.

20. Kurztitel

Anlässlich einer Wiederverlautbarung kann der Kurztitel neu formuliert oder neu hinzugefügt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 4 B-VG).

Dem Kurztitel ist die **Jahreszahl** der voraussichtlichen Kundmachung der Wiederverlautbarung im Bundesgesetzblatt anzufügen.

Bei Kurztiteln sind lange Wortbildungen zu vermeiden (101. Legistische Richtlinie 1990, im folgenden mit „LR“ zitiert)

21. Buchstabenabkürzung

Im Zuge einer Wiederverlautbarung kann eine Buchstabenabkürzung des Titels neu festgesetzt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 4 B-VG).

Der Abkürzung (102. LR) ist jedoch, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, keine Jahreszahl anzufügen. Bei der Vergabe von Abkürzungen ist auf deren Unterscheidbarkeit zu achten.

22. Promulgationsklausel

Die Promulgationsklausel (z. B. „Der Nationalrat hat beschlossen:“) hat zu entfallen.

23. Präambel

Sofern bei Bundesgesetzen eine Präambel vorhanden ist, ist sie wiederzuverlautbaren, weil auch die Präambel ein vom Gesetzgeber mitbeschlossener Bestandteil des Gesetzes ist.

24. Überholte terminologische Wendungen

Überholte terminologische Wendungen können richtiggestellt werden und sind durch Ausdrücke der gängigen Terminologie zu ersetzen. (Art. 49a Abs. 2 Z 1 B-VG, vgl. auch 33. LR).

Der Ausdruck „Bundesministerium“ ist, wenn damit nicht ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist, durch „**Bundesminister**“ zu ersetzen (36. LR).

Überholte Formulierungen wie „findet ... Anwendung“ oder „die Bestimmungen des § ...“ sind durch einfachere Wendungen wie „ist ... anzuwenden“ bzw. „der § ...“ zu ersetzen (33. LR).

25. Veraltete Schreibweisen

Veraltete Schreibweisen können der neuen Schreibweise angepaßt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 1 B-VG, vgl. auch 33. LR).

26. Verweisungen

Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, können richtiggestellt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 2 B-VG).

Bei einer **statischen Verweisung** ist grundsätzlich nicht auf spätere Änderungen der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen sich inhaltlich nichts geändert hat, z. B. eine bloße Umnummerierung des statisch verwiesenen Paragraphen.

Bei einer **dynamischen Verweisung** ist regelmäßig auf die geänderte Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die dynamische Verweisung (z. B. wegen unterschiedlicher Rechtssetzungsautoritäten) verfassungswidrig ist. Die Korrektur von Verfassungswidrigkeiten kann nicht durch eine Wiederverlautbarung vorgenommen werden, sondern ist Aufgabe der Gesetzgebung bzw. des VfGH.

27. Druckfehler, Beistrichfehler

Sonstige Unstimmigkeiten (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 2 B-VG) wie Druckfehler, Beistrichfehler und dergleichen können richtiggestellt werden.

Druckfehler sind nur solche Fehler, die den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen, nicht jedoch z. B. die Berichtigung von Gehaltsansätzen oder das Anfügen von Absätzen.

Bei der Korrektur von **Beistrichfehlern** ist zu beachten, daß eine Beistrichänderung den Sinn eines Satzes verändern kann. Offensichtliche Fehler sind aber zu berichtigen.

28. Überschriften

Durch Novellierung entstehen mitunter Überschriften, die nicht ins Bild der Stammfassung passen. Diese sind in der Druckweise anzupassen.

Aus informationstechnischen Gründen sind gesperrte Satzweisen zu vermeiden, da diese eine computerunterstützte Wortsuche erschweren.

29. Redaktionsversehen

Sprachliche Redaktionsversehen, die als solche erkennbar sind, sind zu berichtigen.

30. Derogierte Vorschriften

In den wiederzuverlautbarenden Text sind durch spätere Rechtsvorschriften aufgehobene Bestimmungen nicht mehr aufzunehmen (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG).

31. Gegenstandslose Vorschriften

Bestimmungen, die sonst gegenstandslos geworden sind, sind nicht mehr in den wiederzuverlautbarenden Text aufzunehmen (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG).

Eine Bestimmung ist **gegenstandslos**, wenn sie durch Änderung der Sach- oder Rechtslage ihren Regelungsgegenstand verloren hat.

- Inkrafttretensbestimmungen werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos.
- Gleiches gilt für Außerkrafttretensbestimmungen.

- Übergangsbestimmungen werden gegenstandslos, wenn entweder sämtliche Übergangsfälle erledigt sind oder die für die Geltendmachung von Ansprüchen bestimmte Frist bereits abgelaufen ist.

32. Umnumerierungen

Die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen können bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 5 B-VG).

Bei grundlegenden Umnumerierungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß Verweisungen in anderen Gesetzen nicht mehr stimmen. Auch werden Literatur und Judikatur in solchen Fällen schwerer lesbar. In solchen Fällen wäre zu erwägen, vom Umnumerieren Abstand zu nehmen.

33. Kennzeichnung entfallener Bestimmungen

Wird nicht umnumeriert, so sind entfallene Paragraphen u. dgl. in Kursivschrift zu kennzeichnen: „(Entfällt)“ bzw. „(Entfallen)“.

V. UNZULÄSSIGE VERÄNDERUNGEN

34. Wechsel der Zeitform

Eine ursprünglich (im Präsens) imperativ formulierte Norm („... tritt mit ... außer Kraft“) darf nicht als Aussage über die Vergangenheit („... ist am ... außer Kraft getreten“) wiedergegeben werden.

35. Materielle Derogationen

Normen, denen zweifelsfrei materiell derogiert worden ist, dürfen nicht wiederverlautbart werden.

36. Verfassungswidrigkeiten

Geltende Normen dürfen nicht wegen Verfassungswidrigkeit von der Wiederverlautbarung ausgenommen werden.

37. Neuerlassung durch Novellierung

Werden früher aufgehobene Normen durch Novellierung wieder neu erlassen, so müssen sie als geltend wiederverlautbart werden.

38. Systematik

Die bestehende Gliederung des Textes in Paragraphen bzw. Absätze etc. darf nicht durch Zerlegung und Neubildung von Paragraphen etc. „der Systematik halber“ verändert werden.

39. Notwendigkeit einer Novelle

Probleme, deren Lösung außerhalb der verfassungsrechtlichen Wiederverlautbarungsermächtigung liegen, können nur durch eine Novelle gelöst werden. Erst dann wäre eine Wiederverlautbarung zweckmäßig.

VI. INHALT DER KUNDMACHUNG

40. Kundmachung

Die Kundmachung ist entsprechend dem Muster der Beilage dieser Richtlinien zu gestalten. Sie enthält insbesondere

- die Auflistung der bearbeiteten Rechtsvorschriften,
- die Auflistung der gegenüber der geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen,
- die Liste der Fassungsangaben für die einzelnen novellierten Bestimmungen sowie
- sonstige notwendige oder zweckmäßige Feststellungen.

41. Liste der Novellen

Zuerst ist jene Vorschrift anzuführen, die in ihrer geltenden Fassung wiederverlautbart werden soll. Es sind daher die Stammfassung (letzte Wiederverlautbarung) und alle Novellen, Druckfehlerberichtigungen, Aufhebungen durch den VfGH sowie allfällige (Wieder-)Inkraftsetzungsakte durch den Gesetzgeber (ausgenommen verfassungsgesetzliche Rezeption) anzuführen, und zwar

- **Stammfassung** (letzte Wiederverlautbarung) der wiederzuverlautbarenden Vorschrift,
- ausdrückliche und andere Änderungen in **chronologischer** Reihenfolge,
- **Inkraftsetzungsakte**,
- **aufgehobene** Rechtsvorschriften.

42. Angabe der vorgenommenen Änderungen

Die durch die Wiederverlautbarung herbeigeführten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind möglichst genau anzugeben:

- **Aufgehobene** oder **gegenstandslos** gewordene Bestimmungen können als nicht mehr geltend festgestellt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG).

- **Umnumerierungen** sind durch einen Paragraphenspiegel auszuweisen.
- Die nach Abschnitt IV dieser Richtlinien vorgenommenen **Änderungen** in einer ihrer Bedeutung zukommenden Weise. So genügt für die Vereinheitlichung der Schreibweisen von „Abs.“ und „Absatz“ (zu „Abs.“) ein allgemeiner Hinweis ohne Nennung der betreffenden Bestimmungen. Hingegen ist z. B. bei Setzung fehlender Beistriche deren Ort genau zu bezeichnen.
- **Änderungen des Titels** sind auszuweisen.

43. Paragraphenspiegel

Bei Umnumerierungen werden zunächst nur die Paragraphen**bezeichnungen**, Absatz**bezeichnungen** u. dgl. geändert und alle Umnumerierungen sogleich in Form eines Paragraphenspiegels festgehalten. An Hand dieses Spiegels, der in die Kundmachung aufzunehmen ist, sind die Bezugnahmen innerhalb des Textes richtigzustellen (Art. 49a Abs. 2 Z 5 B-VG).

44. Fassungsangabe der einzelnen novellierten Bestimmungen

In einem eigenen Artikel der Kundmachung sind die Fundstellen jener Novellen, aus denen sich die geltende Fassung der einzelnen Bestimmungen des wiederverlautbarten Textes ergibt, aufzulisten (vgl. Artikel VIII der Beilage zu diesen Richtlinien).

Dabei ist darauf zu achten, daß bei den Paragraphen sämtliche Novellen angegeben werden, aus denen sich die wiederzuverlautbarende Fassung ergibt. Durch die Entwicklung zur Gänze überholte Novellen sind in diese Liste nicht mehr aufzunehmen.

45. Sonstige Feststellungen

Hier sind die entsprechenden Feststellungen hinsichtlich

- **legisvakanter** Bestimmungen,
- zu **Landesrecht** gewordener oder Landesrecht gebliebener Bestimmungen,
- **unberührt** bleibender Bestimmungen (z. B. Übergangsbestimmungen)

gen in früheren Novellen oder *leges fugitivae*, die nicht in der Anlage mitwiederverlautbart werden)

zu treffen.

Bei Legisvakanz ist der Zeitpunkt des zukünftigen Inkrafttretens anzugeben. Bei nicht wiederverlautbarten bundesgesetzlichen Regelungen ist festzuhalten, daß die genannten Bestimmungen von der Wiederverlautbarung unberührt bleiben.

46. Übergangsbestimmungen, frühere Fassungen

Werden Übergangsbestimmungen und noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart (Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG), so ist in der Kundmachung auf die diesbezüglichen Anlagen hinzuweisen (vgl. Abschnitt B der Beilage zu diesen Richtlinien). Weiters sind Bezugnahmen auf das Inkrafttreten einer Novelle durch die Angabe des Datums zu konkretisieren.

VII. BERICHTIGUNG FEHLERHAFTER WIEDERVERLAUTBARUNGEN

47. Fehlerhafte Wiederverlautbarung

Ist eine Wiederverlautbarung in einer über den Druckfehlerbereich (ein Druckfehler läßt den materiellen Gesetzesinhalt unverändert) hinausgehenden Weise fehlerhaft, so ist sie zu berichtigen.

48. Berichtigung

Die Berichtigung hat durch einen eigenen Berichtigungsakt zu geschehen, nicht aber durch eine neuerliche Wiederverlautbarung. Die Berichtigung wirkt ex nunc.

MUSTER EINER WIEDERVERLAUTBARUNGSKUNDMACHUNG

(Kundmachungstitel)

Kundmachung des Bundeskanzlers
(und des Bundesministers für ...) vom (Datum), mit der das ... gesetz
(die ... ordnung etc.) wiederverlautbart wird

Abschnitt A

Artikel I

Auf Grund des Art. 49a B-VG wird in der Anlage 1 das ... gesetz, BGBl.
Nr. ... wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

(Hier können auch Änderungen angeführt werden, die durch spätere Änderungen zur Gänze überholt sind).

Artikel III

Folgende gegenstandslos gewordene Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel IV

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wiederverlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel V

Folgende Unstimmigkeiten werden richtiggestellt:

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden folgende terminologische Änderungen vorgenommen:

Artikel VII

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphenbezeichnungen (sonstigen Gliederungsbezeichnungen) wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt (Paragraphenspiegel):

Artikel VIII

(1) Die wiederverlautbarte Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

§ 10 Abs. 1 letzter Satz	BGBI. Nr. 357/1990, Art. I Z 1
§ 13	BGBI. Nr. 357/1990, Art. I Z 2
§ 13a (samt Überschrift)	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 4
§ 14 Abs. 5	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 5
§ 17 Abs. 1 und 2	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 6
§ 17 Abs. 3	BGBI. Nr. 357/1990, Art. I Z 3
§ 17 Abs. 4	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 6
§ 35	BGBI. Nr. 275/1964, Art. II und BGBI. Nr. 357/1990, Art. I Z 9

...

(2) Folgende Bestimmungen entfallen infolge Aufhebung durch die nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

Überschrift zu § 21	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 10
§§ 23 bis 31 samt den Überschriften	BGBI. Nr. 199/1982, Art. I Z 10

...

(3) Die Fassung der übrigen wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Anlage 2 zur Kundmachung BGBI. Nr. 172/1950.

Artikel IX

Durch die Wiederverlautbarung werden folgende Bestimmungen nicht berührt und daher nicht wiederverlautbart: (Dieser Artikel sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, wie z. B. für nicht wiederverlautbarte legisvakante Bestimmungen, für *leges fugitivae*).

Artikel X

Das ...gesetz wird mit dem Titel „...“ wiederverlautbart.

Abschnitt B

(bei anschließender gesonderter Wiederverlautbarung von Übergangsbestimmungen und noch anzuwendenden früheren Fassungen einzelner Bestimmungen)

Artikel XI

Auf Grund des Art. 49a B-VG werden Übergangsbestimmungen in Novellen zum gesetz sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des gesetzes in der Anlage 2 wiederverlautbart.

Artikel XII

Die (folgenden) Bestimmungen sind durch das ...gesetz neu erlassen worden.

Artikel XIII

Folgende Bestimmungen werden wiederverlautbart:

Artikel XIV

Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel XV

Folgende gegenstandslos gewordenen Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel XVI

Folgende Bestimmungen bleiben unberührt:

Artikel XVII

Folgende Bestimmungen werden nicht wiederverlautbart, weil sie durch ... zur Gänze Landesrecht geworden sind:

Artikel XVIII

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wiederverlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel XIX

Im wiederverlautbarten Text werden folgende terminologische Änderungen vorgenommen:

Artikel XX

Die im Art. XIII genannten Bestimmungen werden in folgender Weise wiederverlautbart:

Unterschrift(en)

Anlagen
(Gesetzestexte)